

Benutzungsordnung

**für die in der Trägerschaft der Stadt Donzdorf stehenden
Kindertagesstätten**

vom 15.06.1998

in Kraft am 01.09.1998

Änderung vom	in Kraft am
02.07.2001	01.01.2002
21.07.2003	01.09.2003
21.07.2003	01.09.2004
28.02.2005	01.09.2005
22.05.2006	01.09.2006
06.07.2009	01.09.2009
19.12.2011	01.01.2012
09.07.2012	01.09.2012
27.07.2015	01.09.2015
25.07.2016	01.09.2016
24.07.2017	01.09.2017
23.07.2018	01.09.2018
22.07.2019	01.09.2019
28.09.2020	01.01.2021
19.07.2021	01.09.2021
25.07.2022	01.09.2022

Benutzungsordnung

für die in der Trägerschaft der Stadt Donzdorf stehenden Kindertagesstätten

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten haben die Aufgaben, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- Und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Kindertagesstätten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Kindertagesstätten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Kindertagesstätten werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§2

Aufnahme

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätte besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Kindertagesstätten kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Kindertagesstätte länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Kindertagesstätten, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kindertagesstätte.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Kindertagesstätte, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
6. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Kindergärten aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Müssen die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die

Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Kindertagesstätte ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertagesstätte oder einzelner Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertagesstätte zu Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
Die Elternbeiträge werden auf der Basis von 12 Monatsbeiträgen / Jahr erhoben.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Kindertagesstätte und für Zeiten, in denen sie aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.
4. Die Geburt eines Geschwisterkindes sowie Geschwisterkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind dem Träger rechtzeitig anzuzeigen, sie werden dann beim Elternbeitrag des Folgemonats berücksichtigt.

5. Höhe der Elternbeiträge:

1. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für den Besuch einer **Regelgruppe**

127,-- Euro (bisher 122,-)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
99,-- Euro (bisher 95,-)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
66,-- Euro (bisher 63,-)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
22,-- Euro (bisher 21,-)	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren
Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben	

2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für den Besuch einer **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Zeit)**

158,-- Euro (bisher 152,-)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
123,-- Euro (bisher 118,-)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
81,-- Euro (bisher 78,-)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
27,-- Euro (bisher 26,-)	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren
Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben	

3. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für den Besuch einer **Gruppe in der Zeit von 13.00 – 14.00 Uhr**

22,-- Euro/Monat Monatsbeitrag VÖ-Zeit	+	
---	---	--

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben

4. Der Elternbeitrag für Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre beträgt

Ganztagesbetreuung

Verbindliche Buchung von 1-5 Tagen/Woche (Änderungen sind nur zum Kindergartenhalbjahr möglich)

10,00 Euro/Tag	+ Monatsbeitrag Regelgruppe
9,00 Euro/Tag	+ Monatsbeitrag VÖ-Zeit
8,00 Euro/Tag	+ Monatsbeitrag erweiterte VÖ-Zeit

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren berechnet. Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

Für das Mittagessen werden **3,00 Euro/Tag** separat berechnet.

5. Betreuung von Kindergartenkindern in den Ferien

23,-- Euro/Woche	Elternbeitrag bis zu einschließlich 3 Tage/Woche
29,-- Euro/Woche	Elternbeitrag von mehr als 3 Tagen/Woche

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren berechnet.

6. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr

Betreuungszeit täglich von 07.00 bis 13.00 Uhr (VÖ-Zeiten)

Verbindliche Buchung von 2 bis 5 Tagen/Woche

	5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	376,-- Euro (bisher 362,-)	301,-- Euro (bisher 290,-)	225,-- Euro (bisher 217,-)	151,-- Euro (bisher 145,-)
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	279,-- Euro (bisher 269,-)	223,-- Euro (bisher 215,-)	167,-- Euro (bisher 161,-)	111,-- Euro (bisher 107,-)
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	189,-- Euro (bisher 182,-)	152,-- Euro (bisher 146,-)	113,-- Euro (bisher 109,-)	76,-- Euro (bisher 73,-)
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	78,-- Euro (bisher 75,-)	60,-- Euro (bisher 58,-)	45,-- Euro (bisher 43,-)	30,-- Euro (bisher 29,-)

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben

7. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr

Betreuungszeit täglich von 07.00 bis 17.00 Uhr (GT-Zeiten)

Verbindliche Buchung von 2-5 Tagen/Woche (Änderungen sind nur zum Kindergartenhalbjahr möglich)

	5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	432,-- Euro (bisher 416,-)	346,-- Euro (bisher 333,-)	260,-- Euro (bisher 250,-)	172,-- Euro (bisher 166,-)
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	322,-- Euro (bisher 310,-)	259,-- Euro (bisher 249,-)	193,-- Euro (bisher 186,-)	129,-- Euro (bisher 124,-)
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	217,-- Euro (bisher 209,-)	172,-- Euro (bisher 166,-)	130,-- Euro (bisher 125,-)	86,-- Euro (bisher 83,-)
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	86,-- Euro (bisher 83,-)	70,-- Euro (bisher 67,-)	52,-- Euro (bisher 50,-)	34,-- Euro (bisher 33,-)

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben

Für das Mittagessen werden **3,00 Euro/Tag** separat berechnet.

8. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischter Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

255,-- Euro (bisher 245,-)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
196,-- Euro (bisher 189,-)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
130,-- Euro (bisher 125,-)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
43,-- Euro (bisher 41,-)	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren
Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben	

9. Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten in jeder Kindertagesstätte beträgt

Betreuungszeit täglich 2 Stunden – wöchentliche Betreuungszeit 10 Stunden

51,-- Euro (bisher 49,-)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
39,-- Euro (bisher 38,-)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
27,-- Euro (bisher 26,-)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
15,-- Euro (bisher 14,-)	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren
Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben	

Die tägliche Betreuungszeit kann auf Wunsch auf 3 Stunden bzw. 4 Stunden erweitert werden. Die Beiträge erhöhen sich anteilmäßig.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zu den Kindertagesstätten,
 - während des Aufenthalts in den Kindertagesstätten,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätten außerhalb des Betriebsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von den Kindertagesstätten eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

2. Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Der Einrichtungsleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaesung nicht mehr zu befürchten ist.
7. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
8. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
9. Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätten beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
3. Auf dem Weg von und zu den Kindertagesstätten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Personenberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereichen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.1998 in Kraft.

1. Änderung zum 01.01.2002
2. Änderung zum 01.09.2003
3. Änderung zum 01.09.2004
4. Änderung zum 01.09.2005
5. Änderung zum 01.09.2006 (Beschluss GR 22.05.2006)
6. Änderung zum 01.09.2009 (Beschluss GR 06.07.2009)
7. Änderung zum 01.01.2012 (Beschluss GR 19.12.2011)
8. Änderung zum 01.09.2012 (Beschluss GR 09.07.2012)
9. Änderung zum 01.09.2015 (Beschluss GR 27.07.2015)
10. Änderung zum 01.09.2016 (Beschluss GR 25.07.2016)
11. Änderung zum 01.09.2017 (Beschluss GR 24.07.2017)
12. Änderung zum 01.09.2018 (Beschluss GR 23.07.2018)
13. Änderung zum 01.09.2019 (Beschluss GR 22.07.2019)
14. Änderung zum 01.01.2021 (Beschluss GR 28.09.2020)
15. Änderung zum 01.09.2021 (Beschluss GR 19.07.2021)
16. Änderung zum 01.09.2022 (Beschluss GR 25.07.2022)

Martin Stölzle
Bürgermeister